

Presseinfo März 2025 – 1

Coachinggebühren als Werbungskosten abziehen Auf den beruflichen Bezug kommt es an

Coachings werden immer beliebter und die Angebote in dem Bereich vielfältiger. Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen sind Werbungskosten und damit steuerlich abzugsfähig. Das gilt grundsätzlich auch für die Kosten von Coachings. „Voraussetzung ist jedoch, dass das Coaching einen konkreten Bezug zur beruflichen Tätigkeit oder angestrebten beruflichen Tätigkeit hat“, erklärt Erich Nöll, Rechtsanwalt und Geschäftsführer beim Bundesverband Lohnsteuerhilfvereine (BVL). Allgemeine Coachings, wie Geldtraining oder Gefühlsmeisterschaft, sind regelmäßig nicht als Werbungskosten abzugsfähig. Ob bei anderen Coachings ein Zusammenhang zum Beruf besteht oder nicht, hängt immer von der konkret ausgeübten Tätigkeit des Steuerpflichtigen ab. So kann es sein, dass bei einem Steuerpflichtigen ein spezielles Coaching als Werbungskosten anzuerkennen ist, bei einem anderen Steuerpflichtigen jedoch nicht, weil er eine ganz andere Tätigkeit ausübt. „Pauschale Aussagen, welche Coachings anerkannt werden und welche nicht, lassen sich daher nicht treffen“, erklärt Nöll. Wichtig ist, dass das Coaching primär auf die Bedürfnisse des ausgeübten oder angestrebten Berufs ausgerichtet ist. „Da die Kosten für Coachings schnell beträchtliche Höhen erreichen können, ist eine gute Nachweisführung für das Finanzamt wichtig“, rät Nöll. Neben der Rechnung, die den genauen Titel des Coachings enthalten sollte, ist es sinnvoll, die Unterlagen zur Seminarbeschreibung aufzubewahren. Eine detaillierte Seminausschreibung kann die erforderlichen Hinweise zum beruflichen Bezug liefern. Damit ist man für den Werbungskostenabzug in der Einkommensteuererklärung auf der sicheren Seite, wenn die berufliche Veranlassung daraus eindeutig hervorgeht.